

# RS OGH 2008/4/23 7Ob38/08a, 2Ob2/12a, 7Ob136/13w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.04.2008

## Norm

AußStrG 2005 §133 Abs4

## Rechtssatz

Der neu eingeführte Begriff der einstweiligen Vorkehrungen ist bewusst weiter gefasst. Er beinhaltet wie schon § 193 Abs 1 AußStrG aF die Möglichkeiten des § 382 EO, darüber hinaus aber auch andere geeignete Maßnahmen. Im Übrigen sieht auch das außerstreitige Verfahren Zwangsmittel vor, mit denen das Gericht notwendige Verfügungen gegenüber Personen, die sie unbefolgt lassen, von Amts wegen angemessen durchsetzen kann (§ 79 AußStrG). Die Zwangsmittel nach § 79 Abs2 AußStrG entsprechen im Wesentlichen jenen nach dem Außerstreitgesetz 1854.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 38/08a

Entscheidungstext OGH 23.04.2008 7 Ob 38/08a

Veröff: SZ 2008/53

- 2 Ob 2/12a

Entscheidungstext OGH 07.08.2012 2 Ob 2/12a

nur: Der neu eingeführte Begriff der einstweiligen Vorkehrungen ist bewusst weiter gefasst. Er beinhaltet wie schon § 193 Abs 1 AußStrG aF die Möglichkeiten des § 382 EO, darüber hinaus aber auch andere geeignete Maßnahmen. (T1)

- 7 Ob 136/13w

Entscheidungstext OGH 04.09.2013 7 Ob 136/13w

Beisatz: Der Begriff der „einstweiligen Vorkehrung“ beinhaltet sowohl die Möglichkeit des § 382 EO als auch andere geeignete Maßnahmen. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123511

## Im RIS seit

23.05.2008

## Zuletzt aktualisiert am

10.12.2013

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)